

Marktgemeinde Thalheim Soziales

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at



WOHNUNGSANSUCHEN

Fragebogen für Wohnungswerber

1. Personalien des/r Antragstellers/in
--

Familienname

Vorname

Akad. Grad

Staatsbürgerschaft

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

SV-Nr.

Geb. Datum

Familienstand

Beruf

Arbeitgeber

Bitte legen Sie die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei!

2. Angaben zur derzeitigen bzw. gewünschten Wohnung Rechtsverhältnis derzeit Wunsch weitere Wünsche Hauptmiete/bzw. Sonstiges unbefristet Neubau Hauptmiete/bzw. Sonstiges befristet Altbau Eigentum Egal Dienstwohnung

Untermiete

Mitbewohner

Obdachlos

Wohnnutzfläche in m²

Besitzen Sie Eigentum? (Wohnung/Haus) nein ja

Raumanzahl (ohne Küche, Bad, WC, Vorraum)

Monatlicher Wohnungsaufwand in € (inkl. Betriebs-, ohne Heiz- bzw. Garagenkosten)

Eigenmittel (Baukostenzuschuss, Kaution, Anzahlung) können erbracht werden bis €

Besondere Ausstattung: Behindertengerecht ja nein

Sind Sie auch bei anderen gemeinnützigen Bauträgern/Gemeinden vorgemerkt? ja nein

Wer ist Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet, in der Sie derzeit leben?

Privatperson Dienstgeber Sonst. Gemeinn. Bauvereinigung/Gemeinde

Name des Gebäudeeigentümers

Wird diese Wohnung frei? ja nein

Wieviele Personen leben derzeit mit Ihnen in dieser Wohnung?

Wieviele Personen werden in die gewü} schte Wohnung ziehen?

3. Folgende Personen werden die gewünschte Wohnung beziehen

Familienname/Vorname	Wohnt bereits beim Antragsteller		Jahresbrutto- einkommen in ganzen €	SV-Nr.	Geb. Datum
1. Person = Antragsteller/in					
	ja	nein			
	ja	nein			
	ja	nein			
	ja	nein			
	ja	nein			

Bitte legen Sie einen Jahreslohnzettel bei!

4. Dringlichkeitsgründe für den Wohnung	sbedarf
	Þæ&@ ^ã

Á Kinderzuwachs nein Belästigung durch Lärm ja ja nein und/oder Abgase nein Scheidung ja Hausstandsgründung ja nein Wohnung bereits gekündigt nein ja Körperliche Beeinträchtigung nein ja Wenn ja, welche?

Weitere besonders berücksichtigungswürdige Dringlichkeitsgründe: Ausstattung der derzeitigen Wohnung mit Zentralheizung, Bad, Dusche, WC (A) mit Bad oder Dusche, WC (B) WC und Wasserentnahme in Wohnung (C) kein WC oder keine Wasserentnahme in Wohnung Derzeitige Entfernung Wohnung - Arbeitsort in km Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich dem Marktgemeindeamt bekannt zu geben. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Angaben in geeigneter Weise überprüft werden und nehme zur Kenntnis, dass unzutreffende Angaben den sofortigen Ausschluss meines Ansuchens von der weiteren Bearbeitung zufolge haben. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass das Ansuchen jährlich, selbstständig erneuert werden muss. Im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung stimme ich zu, dass die in diesem Bogen enthaltenen Daten zum Zwecke eines effizienten Mitteleinsatzes im geförderten Wohnbau an das Amt der Oö. Landesregierung und an allfällige gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften übermittelt werden. Datum: Unterschrift:

5. Raum für Vermerke des Marktgemeindeamtes

Zur Kenntnis genommen

a) Bürgermeister: b) Obfrau des Wohnungsausschusses: Das Verlängerungsansuchen wurde fristgerecht gestellt, die Verlängerung gilt daher bis:

RICHTLINIEN zur Wohnungsvergabe

Als Wohnungssuchende angenommen werden:

- Personen, die einen Bezug zu Thalheim bei Wels haben (wohnhaft in Thalheim, Arbeitgeber oder Familie in Thalheim, Verein)
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen
- Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention (Asylberechtigte)
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die dem Recht der europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleichzustellen sind (Schweizer, EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 darf Gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden eine Förderung für die Errichtung von Mietwohnungen nur dann gewährt werden, wenn sie bei der Vergabe dieser Wohnungen auf soziale Kriterien Bedacht nehmen.

Um eine einheitliche Vergabe nach diesen Kriterien sicherzustellen, legt der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband, nach Anhörung des Oö. Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe OÖ, nachstehende Vergaberichtlinien fest:

Als soziale Kriterien für die Wohnungsvergabe sind folgende Punkte zu beachten:

- a) derzeitige Wohnsituation
- b) Haushaltsgröße
- c) Höhe des Einkommens
- d) Wartezeit
- e) bei Drittstaatsangehörigen:

Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die evidenter Maßen gegeben sein oder durch einen Nachweis gemäß § 9 der Integ rationsvereinbarungs-Verordnung, BGBI. Nr. II 449/2009 i.d.g.F. belegt werden können. Dabei ist das Kurszeugnis dem Anmel debogen beizulegen.

Im Falle einer Anmeldung über die Homepage des Bauträgers ist die Nummer des Kurszeugnisses anzuführen.

Der Nachweis über die Grundkenntnisse der deutschen Sprache gilt auch als erbracht, wenn der Wohnungswerber oder ein im gleichen Haushalt dauerhaft lebendes Familienmitglied im Zuge einer persönlichen Vorsprache sich in der Landessprache klar und verständlich ausdrücken kann.

f) soziale Durchmischung

Im Sinne einer geordneten und einheitlichen Datenbasis sind von der Gemeinde bei einer Vormerkung von Wohnungssuchenden folgende Kenndaten zu erheben:

- · Persönliche Daten des Wohnungswerbers
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Höhe seines Haushaltseinkommens
- Rechtsverhältnis der derzeit bewohnten und der gewünschten Wohnung
- Wohnnutzfläche und die Raumanzahl der derzeit bewohnten und der gewünschten Wohnung
- · Höhe der leistbaren monatlichen Bruttomiete und des Baukostenzuschusses
- · Wohnungsnachfrage nach Neu- bzw. Altbauten.

Diese Daten der vorgemerkten Wohnungswerber sind in geeigneter Form aktuell zu halten (als selbstverantwortlich für den Wohnungswerber).

Aus der Liste der Wohnungssuchenden können gestrichen werden, wenn Wohnungswerber

- 1) mehrere von der Gemeinde zugewiesene Wohnungen ohne triftige Gründe nicht angenommen haben,
- 2) wissentlich falsche oder irreführende Angaben im Erhebungsverfahren tätigen.
- 3) geforderte Dokumente nicht nachreichen,
- 4) bereits eine Wohnung in einer anderen Gemeinde / Stadt erhalten haben,
- 5) durch ihr bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich machen,
- 6) gravierende Änderungen des sozialen Status nicht melden (z.B. arbeitslos, Einkommenssituation),
- 7) eine Wohnung schuldhaft verloren haben (Delogierung).

In der Regel ist nach diesen Richtlinien vorzugehen. Im Einzelfall bleibt es letztlich dem Ausschuss für Wohnen, Soziales, Integration vorbehalten, auch andere Kriterien, die für eine Wohnungsvergabe sprechen, anzuwenden.

Die Entscheidungen des Wohnungsvergabeausschusses sind endgültig und unterliegen keiner Anfechtungsmöglichkeit.

Thalheim bei Wels, 28.11.2016